

(19)



Europäisches Patentamt

European Patent Office

Office européen des brevets



(11)

EP 1 096 436 A2

(12)

EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG

(43) Veröffentlichungstag:
02.05.2001 Patentblatt 2001/18

(51) Int. Cl.⁷: **G07F 1/06**

(21) Anmeldenummer: **00122835.2**

(22) Anmeldetag: **20.10.2000**

(84) Benannte Vertragsstaaten:
**AT BE CH CY DE DK ES FI FR GB GR IE IT LI LU
MC NL PT SE**

Benannte Erstreckungsstaaten:
AL LT LV MK RO SI

(30) Priorität: **27.10.1999 DE 29918859 U**

(71) Anmelder:
**Firma Hans Geiger Automatenbau GmbH
87527 Sonthofen (DE)**

(72) Erfinder: **Geiger, Hans
87527 Sonthofen (DE)**

(74) Vertreter:
**Riebling, Peter, Dr.-Ing.
Patentanwalt
Postfach 31 60
88113 Lindau (DE)**

(54) **Spielmünze**

(57) Die Erfindung betrifft eine Spielmünze für den Einsatz in herkömmlichen Spielautomaten, bestehend aus zwei Teilen, einem inneren Scheibenteil und einem äußeren Ringteil mit jeweils einer anderen Metall-Legierung und mit einer zentralen Ausnehmung, wobei die Ausnehmung eine Querschnittsfläche von mindestens 9 mm² aufweist und zur Unterscheidung der Spielmünze zu herkömmlichen Münz-Zahlungsmitteln dient.

EP 1 096 436 A2

Beschreibung

[0001] Spielmünzen sind bekannt für Automaten-spiele wie z. B. Flipper, Tischfußball und dergleichen eingesetzt werden. Es handelt sich in der Regel um einmetallige bzw. zweimetallige Münzen.

[0002] Bei zweimetalligen Münzen handelt es sich darum, daß ein äußerer umlaufender Münzrand besteht, der aus einem ersten Material z. B. einer Nickel-Gold-Legierung besteht, während ein inneres scheibenförmiges Material vorliegt, welches beispielsweise allein aus einer Nickellegierung besteht.

[0003] Es handelt sich also um eine zweimetallige Münze, bestehend aus zwei verschiedenen Materialien.

[0004] Derartige Spielmünzen haben sich bewährt.

[0005] Derartige Münzen dürfen nach dem Deutschen Münzscheidegesetz nicht eingesetzt werden, denn sie können auch als normales Zahlungsmittel verwechselt werden und sollen deshalb nicht als Zahlungsmittel in Spielautomaten verwendet werden. Dies auch deshalb, weil der Wert einer derartigen als Zahlungsmittel verwendeten Münze oft weit über den Wert einer Spielmünze liegt und es verhindert werden soll, daß in den Spielautomaten derartige Zahlungsmittel gelagert werden.

[0006] Die DE-94 19 511 U1 zeigt einen Marke-Jeton, welcher als Ersatz-Zahlungsmittel zur Entsperrung von Einkaufswagen eingesetzt wird. Dieser Marke-Jeton ist mit einer etwa zentrischen, beliebig geformten Ausnehmung versehen, welche zur sensorischen Unterscheidbarkeit von herkömmlichen Zahlungsmitteln beispielsweise in Geldbörsen einer Benutzerperson dient. Der Marke-Jeton ist aufgrund seiner sehr einfachen und einteiligen Ausführung nicht fälschungssicher ausgebildet und ist daher weder für Spielautomaten vorgesehen, noch geeignet.

[0007] Die DE-92 04 029 U1 beschreibt als Ersatz-Zahlungsmittel für Einkaufswagen eine geschlossene Scheibe als Pfand-Chip, welcher aus Kunststoff, Metall oder Glas oder aus einem Verbund der vorgenannten Materialien bestehen kann. Auch dieser Pfand-Chip ist weder für den Einsatz in Spielautomaten vorgesehen, noch geeignet, da er aufgrund lediglich eines Metallmaterials nicht genügend fälschungssicher ausgebildet ist.

[0008] Die US-32 11 267 betrifft eine Prüf-Apparatur, welche zum Prüfen von sogenannten Token vorgesehen ist, welche Token als Ersatz-Zahlungsmittel eingesetzt werden. Ein derartiger Token besteht aus zwei scheibenförmigen, in sich geschlossenen Kunststoff-Schalen, welche stirnseitig zwischen sich eine metallische Scheibe in einer entsprechenden Aussparung aufnehmen und dort sichern. Der Token besitzt also keinen Durchbruch, so daß die metallische Scheibe vollkommen durch die beiden Kunststoff-Schalen nach außen hin abgeschirmt wird und dadurch die metallische Scheibe durch die gegen Beschädigung selbst anfällige Kunststoff-Umhüllung mechanisch geschützt wird. Diese metallische Scheibe dient dann

zur eigentlichen maschinellen Überprüfung des Tokens durch die Prüf-Apparatur. Nachteil hierbei ist, daß der Token relativ kostspielig in seiner Herstellung ist und aufgrund der Verwendung lediglich eines Metallmaterials nicht genügend fälschungssicher ausgebildet ist.

[0009] Die DE-41 17 618 A1 offenbart einen zweiteiligen Münzrohling, welcher aus einer inneren Scheibe und einem mit dieser Scheibe verpreßten äußeren Ring besteht, wobei die innere Scheibe und der äußere Ring unterschiedliche physikalische Eigenschaften aufweisen. Dieser Münzrohling kann jedoch ebenfalls nicht für den Einsatz in Spielautomaten herangezogen werden, da er zum einen mit herkömmlichen Zahlungsmitteln verwechselbar ist und zum anderen die Gefahr einer Entwendung und Manipulation bzw. Fälschung besteht.

[0010] Der Erfindung liegt deshalb die Aufgabe zugrunde, eine zweimetallige Münze vorzuschlagen, die als Spielmünze in herkömmlichen Spielautomaten verwendet werden kann und nicht mit gesetzlich zugelassenen, herkömmlichen Münz-Zahlungsmitteln verwechselt werden kann.

[0011] Zur Lösung der gestellten Aufgabe ist die Erfindung dadurch gekennzeichnet, daß die zweimetallige Spielmünze eine etwa zentrale Ausnehmung aufweist.

[0012] Diese etwa zentrale Ausnehmung weist bevorzugt mindestens etwa 9 mm² Querschnittsfläche auf, um noch maschinell einfach detektierbar zu sein und um optisch und sensorisch vom Benutzer wahrgenommen werden zu können.

[0013] Mit der gegebenen technischen Lehre besteht also der wesentliche Vorteil, daß nun nicht mehr zugelassene Zahlungsmittel oder mit diesen leicht verwechselbare Münzen als Spielmünze verwendet werden, sondern es werden wesentliche wertärmere Spielmünzen vorgeschlagen, die ebenfalls zweimetallig ausgebildet sind und die nun aufgrund Ihrer Ausnehmung in der Mitte als Spielmünze, gesetzlich genehmigt, eingesetzt werden dürfen.

[0014] Die Ausnehmung in der Mitte unterscheidet demgemäß die vorgeschlagene Spielmünze von einem herkömmlichen Zahlungsmittel.

[0015] Mit dem Vorschlag einer derartigen Spielmünze besteht der weitere Vorteil, daß nun die Spielmünzen relativ kostengünstig hergestellt werden können, um also einen niedrigeren Wert aufzuweisen und sie können in beliebigen Spielautomaten eingesetzt werden, ohne daß sie als Zahlungsmittel herangezogen werden können.

[0016] Derartige Spielmünzen sind auch fälschungssicher, weil sie aus einem Bimaterial bestehen und dieses Material sehr schwierig zu fälschen ist, weil man in der Materialwahl des äußeren Ringes mit der ersten Metall-Legierung und der Materialwahl der inneren Scheibe mit der zweiten Metall-Legierung sehr frei ist.

[0017] Es können deshalb neuartige Münzprüfer

vorgeschlagen werden, die genau spezifisch auf die unterschiedlichen Metallergierungen von Innen und Außenrand ansprechen und die genau spezifisch auf diese Münze abgestellt sind.

[0018] In einer bevorzugten Ausgestaltung sind die Spielmünzen nach der Erfindung so ausgebildet, daß sie in ihren Außenabmessungen genau den zugelassenen Münzen in Deutschland entsprechen, nämlich beispielsweise einem Eine-Mark-Stück, einem Zwei-Mark-Stück oder einem Fünf-Mark-Stück.

[0019] Wenn nun erfindungsgemäß die Spielmünze bimetallisch ausgebildet ist und ein zentrisches Loch in der Mitte trägt, können deshalb die vorgeschlagenen Spielmünzen ohne weiteres in den bisher üblichen Spielautomaten verwendet werden, die mit herkömmlichen Zahlungsmünzen funktionieren. Es muß bei der Umrüstung lediglich der Münzprüfer umprogrammiert werden und es besteht dann der Vorteil, daß die Diebstahlgefahr bei derartigen Münzautomaten wesentlich herabgesetzt wird, weil ja die verwendeten Spielmünzen zugelassenes Zahlungsmittel sind.

[0020] Ein weiterer Vorteil ist, daß mit den erfindungsgemäß vorgeschlagenen Spielmünzen ein geschlossener Geldkreislauf in einer Spielhalle entfaltet werden kann. Es ist dann immer nur eine bestimmte Anzahl von Spielmünzen im Umlauf und diese Spielmünzen können spezifisch nur für die Geräte in dieser Spielhalle verwendet werden, passen aber nicht auf andere Geräte in anderen Spielhallen. Auf diese Weise ist genau absehbar wie viel Spielmünzen im Umlauf sind und welche Bargeldmenge dagegen steht.

[0021] Die Erfindung ist nicht darauf beschränkt, daß die Spielmünze ein zentrisches Loch aufweist, sondern es können auch andere zentrische Durchbrechungen vorgesehen werden, wie z. B. ein Oval, ein Rechteck, ein Quadrat, eine Raute, eine sternförmige oder polygonale Durchbrechung und insbesondere auch alle anderen rotationssymmetrischen Durchbrechungen, die den Mittelbereich der Münze frei machen.

Patentansprüche

1. Spielmünze aus Metall für den Einsatz in herkömmlichen Spielautomaten für gesetzliche Münz-Zahlungsmittel, welche Spielmünze im wesentlichen aus mindestens zwei Münzteilen besteht, wobei der erste Münzteil aus einer ersten Metall-Legierung besteht und der zweite Münzteil aus einer zweiten Metall-Legierung besteht und der erste, scheibenartige Münzteil vom zweiten, ringförmigen Münzteil etwa radial umgeben wird, dadurch gekennzeichnet, daß die Spielmünze eine etwa zentrale Ausnehmung aufweist.
2. Spielmünze nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß und beide Münzteile, nämlich der erste, scheibenartige Münzteil und der zweite, ringförmige Münzteil etwa die gleiche Dicke aufweisen.

3. Spielmünze nach einem der Ansprüche 1 oder 2, dadurch gekennzeichnet, daß die Ausnehmung mindestens eine Querschnittsfläche von etwa 9 mm² aufweist.

4. Spielmünze nach einem der Ansprüche 1 bis 3, dadurch gekennzeichnet, daß sich die Ausnehmung lediglich im inneren, scheibenförmigen, ersten Münzteil befindet.

5. Spielmünze nach einem der Ansprüche 1 bis 3, dadurch gekennzeichnet, daß die Ausnehmung sowohl im inneren, scheibenförmigen, ersten Münzteil, als auch im äußeren, ringförmigen, zweiten Münzteil sich befindet.

6. Spielmünze nach einem der Ansprüche 1 bis 5, dadurch gekennzeichnet, daß die Ausnehmung im Querschnitt rund, oval, quadratisch, rechteckförmig, rautenförmig, polygonförmig oder sternförmig ausgebildet ist.

7. Spielmünze nach einem der Ansprüche 1 bis 6, dadurch gekennzeichnet, daß die Ausnehmung über die Dicke der Spielmünze flächenmäßig konstant ist.

8. Spielmünze nach einem der Ansprüche 1 bis 6, dadurch gekennzeichnet, daß die Ausnehmung sich über die Dicke der Spielmünze flächenmäßig vergrößert und/oder verkleinert.

9. Spielmünze nach einem der Ansprüche 1 bis 8, dadurch gekennzeichnet, daß die Ausnehmung zur Oberseite und/oder zur Unterseite der Spielmünze hin ein Fase oder Abrundung aufweist.

10. Spielmünze nach einem der Ansprüche 1 bis 9, dadurch gekennzeichnet, daß die Ausnehmung leicht schräg zur Symmetrieachse der Spielmünze verläuft, jedoch im wesentlichen zentrisch zur Spielmünze.

11. Spielmünze nach einem der Ansprüche 1 bis 10, dadurch gekennzeichnet, daß die Spielmünze in ihren Außenabmessungen innerhalb der zulässigen Toleranzen den zugelassenen Zahlungsmitteln in Deutschland entsprechen.

12. Spielmünze nach Anspruch 11, dadurch gekennzeichnet, daß Spielmünzen vorgesehen sind, welche die Größe eines Eine-Mark-Stücks, eines Zwei-Mark-Stücks oder eines Fünf-Mark-Stücks besitzen, oder die Größe eines Ein-Euro-Stücks, eines Zwei-Euro-Stücks oder eines Fünf-Euro-Stücks besitzen.